



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Patrick Schneuwly
Streichung von Dienstjahren

2013-CE-165

I. Anfrage

Gemäss Art. 75 Abs. 2 im Personalreglement werden Lehrpersonen bei einem Unterbruch von mehr als zwei Jahren alle geleisteten Unterrichtsjahre aberkannt. Dies erstaunt, umso mehr ein Unterbruch verschiedene Gründe haben kann:

- > Mutterschaft / Vaterschaft
- > Arbeitsstelle ausserhalb des Staates
- > Anstellung im Bildungswesen ausserhalb des Kantons
- > Selbstständigkeit
- > Ausbildungen
- > ...

Die obenstehende Liste ist nicht abschliessend. Verschiedene Motivationen haben dazu geführt, den Staat Freiburg vorübergehend zu verlassen, um dann später wieder zurückzukehren. Mit der Rückkehr ehemaliger Lehrpersonen erhält der Kanton Freiburg je nach Situationen neues Wissen oder auch neue Ressourcen:

- > Erziehungskompetenzen
- > Erfahrungen ausserhalb des Lehrerberufes - über den pädagogischen Horizont hinausschauen
- > Kompetenzen und Ressourcen anderer Kantone
- > Führungserfahrung
- > Weiterbildungen
- > Ausbildungen
- > ...

Der Lehrerberuf wird oft als Beruf mit wenigen Veränderungsmöglichkeiten bezeichnet. Umso wichtiger sind Erfahrungen wie oben beschrieben. Durch neue Impulse können Lehrpersonen vom ausgebrannt sein verschont bleiben.

Andere Kantone, namentlich der Kanton Bern, rechnen viele der oben erwähnten Erfahrungen an, im Bewusstsein, dass Lehrpersonen mit Schritten ausserhalb ihres Berufes oder des Kantons einen neuen, für den Arbeitgeber wertvollen Hintergrund mitnehmen. Ausserdem tut jeder Blick über den eigenen Zaun gut.

Bedenkt man, dass in der Privatwirtschaft Erfahrung und Weiterbildung in anderen Bereichen oft honoriert und als Trumpf gewertet werden, erstaunt die Haltung des Kantons umso mehr.

Die einleitenden Gedanken führen mich zu folgenden Fragen:

1. Warum werden Lehrpersonen nach einem Unterbruch von 2 Jahren alle Dienstjahre aberkannt?
2. Wie stark ist der Staatsrat an Unterrichtenden interessiert, die ausserhalb des Kantons oder ihres angestammten Berufs Erfahrungen sammeln?
3. Wie schätzt der Staatsrat diese unentgeltlich zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ressourcen ein?
4. Gerade Frauen, aber auch Männer sind vom Streichen dieser Dienstjahre stark betroffen. Viele unterbrechen ihre Unterrichtstätigkeit, um sich auf die Rolle der Mutter konzentrieren zu können. Wie schätzt der Staatsrat diese Situation ein?
5. Wann ist für den Staatsrat eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter treu?

22. November 2013

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat verweist eingangs darauf, dass zwischen der Anerkennung der Dienstjahre nach Artikel 75 Abs. 2 des Reglements vom 17. Dezember 2002 über das Staatspersonal (StPR; SGF 122.70.11) und der Anerkennung einer früheren Tätigkeit bei der Besoldungseinstufung nach Artikel 39–42 des Reglements vom 6. Juli 2004 für das Lehrpersonal, das der Direktion für Erziehung, Kultur und Sport untersteht (LPR EKSD; SGF 415.0.11), und Artikel 33–37 des Reglements vom 11. Oktober 2011 für das Lehrpersonal, das der Volkswirtschaftsdirektion untersteht (LPR VWD; SGF 420.24), unterschieden werden muss.

Artikel 75 Abs. 2 StPR lautet wie folgt:

² Wird die Arbeitstätigkeit jedoch für mehr als zwei Jahre unterbrochen, so werden die vor dem Unterbruch geleisteten Arbeitsjahre nicht als Dienstjahre anerkannt. Die Übergangsbestimmungen bleiben vorbehalten.

Der rechtliche Geltungsbereich der Berechnung der Dienstjahre ist eng begrenzt, er gilt nämlich nur für die Gewährung des Dienstaltersgeschenks nach 25 und 35 Dienstjahren.

Hingegen wird die frühere Berufstätigkeit bei der Festsetzung des Gehalts sehr wohl berücksichtigt (siehe obige Verweise auf die Gesetzgebung).

Nach diesen einleitenden Bemerkungen beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Patrick Schneuwly wie folgt:

1. *Warum werden Lehrpersonen nach einem Unterbruch von 2 Jahren alle Dienstjahre aberkannt?*

Es ist effektiv so, dass nach Artikel 75 Abs. 2 StPR bei einer Unterbrechung der Arbeitstätigkeit von mehr als zwei Jahren die vor dem Unterbruch geleisteten Arbeitsjahre nicht als Dienstjahre anerkannt werden. Diese Nichtberücksichtigung der vor dem Unterbruch geleisteten Dienstjahre hat aber kaum praktische Konsequenzen, sie ist nämlich nur für die Gewährung des Dienstaltersgeschenks nach 25 und 35 Dienstjahren von Belang.

2. *Wie stark ist der Staatsrat an Unterrichtenden interessiert, die ausserhalb des Kantons oder ihres angestammten Berufs Erfahrungen sammeln?*

Bei der Rekrutierung werden die Bewerbungen der Lehrpersonen, die ausserhalb des Kantons oder ihres angestammten Berufs Erfahrungen gesammelt haben, berücksichtigt. Bei der Festsetzung des Gehalts wird den beruflichen Erfahrungen, die in einem anderen Kanton oder ausserhalb des Unterrichtswesens gesammelt wurden, ausdrücklich Rechnung getragen (s. Verweise auf die Gesetzgebung in der Einleitung der Antwort). Nach diesen Bestimmungen (z.B. LPR EKSD) zählen die vor der Niederlegung der Lehrtätigkeit an einer öffentlichen Schule des Kantons, an einer öffentlichen Schule eines anderen Kantons oder einem vertraglich verbundenen Sonderheim geleisteten Unterrichtsjahre unabhängig vom Beschäftigungsgrad bei der Festlegung des Gehalts pro Unterrichtsjahr je eine Gehaltsstufe, unter der Voraussetzung, dass die betroffene Person über das entsprechende Diplom der Zielstufe verfügte.

3. *Wie schätzt der Staatsrat diese unentgeltlich zur Verfügung gestellten zusätzlichen Ressourcen ein?*

Wie bereits oben in der Antwort auf die Frage 2 gesagt, schätzt der Staatsrat solche Ressourcen und trägt der Berufserfahrung bei der Festsetzung des Gehalts Rechnung. Damit die Gleichbehandlung gewährleistet ist, darf das Gehalt jedoch nicht höher sein als jenes der bereits im Staatsdienst stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleicher beruflicher Erfahrung (Art. 39 Abs. 2 LPR EKSD).

4. *Gerade Frauen, aber auch Männer sind vom Streichen dieser Dienstjahre stark betroffen. Viele unterbrechen ihre Unterrichtstätigkeit, um sich auf die Rolle der Mutter konzentrieren zu können. Wie schätzt der Staatsrat diese Situation ein?*

Gegenwärtig sind bei einem Unterbruch der Arbeitstätigkeit die Männer und Frauen von der Anrechnung der Dienstjahre (Art. 75 Abs. 2 StPR) betroffen, aber nur beim Dienstaltersgeschenk nach 25 oder 35 Dienstjahren. Zudem wird Personen, die ihre berufliche Tätigkeit unterbrochen haben, um sich der Erziehung ihrer Kinder zu widmen, gemäss Artikel 42 Abs. 2 LPR EKSD und Artikel 37 LPR VWD eine Gehaltsstufe pro drei vollständige Jahre bis zu maximal drei Gehaltsstufen gewährt. Bei der Festsetzung des Gehalts berücksichtigt der Arbeitgeber Staat überdies nicht nur die Erfüllung elterlicher Pflichten sowohl durch Frauen wie durch Männer, sondern trägt Tätigkeiten im sozialpädagogischen, soziokulturellen oder humanitären Bereich Rechnung, die im Rahmen von öffentlichen oder als von öffentlichem Interesse anerkannten Einrichtungen ausgeübt wurden.

5. *Wann ist für den Staatsrat eine Mitarbeiterin, ein Mitarbeiter treu?*

Der Begriff der Mitarbeitertreue hat sich in den letzten Jahren stark gewandelt. Die Zeiten, in denen die Mitarbeitenden ihre ganze berufliche Laufbahn beim Staat Freiburg absolvierten, sind vorbei, und deshalb nimmt auch die Zahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in den Genuss eines Dienstaltersgeschenks kommen, ab.

Gegenwärtig, und das ist durchaus positiv zu werten, beschränkt sich die berufliche Laufbahn nicht mehr auf einen einzigen Arbeitgeber, sondern der berufliche Werdegang umfasst verschiedene Etappen bei verschiedenen Arbeitgebern mit Unterbrüchen aus persönlichen oder familiären Gründen. Der Begriff der Treue hat im Personalwesen an Bedeutung eingebüsst zugunsten einer

erhöhten beruflichen und berufsübergreifenden Mobilität. Die heutige und die zukünftigen Generationen von Arbeitnehmenden legen grösseren Wert auf konkrete berufliche Perspektiven und einen Grundlohn, der den Anforderungen der ausgeübten Funktion entspricht und den individuellen Leistungen bestmöglich Rechnung trägt. Aus genau diesen Gründen wurde übrigens 2003 mit dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes über das Staatspersonal die Treueprämie abgeschafft (1200 Franken pro Jahr ab dem zehnten vollendeten Dienstjahr, jedes Jahr um 100 Franken erhöht bis zum Höchstbetrag von 4200 Franken).

Obwohl immer weniger Mitarbeitende davon profitieren werden, wird der Staatsrat am Dienstaltersgeschenk als Belohnung für langjährige Treue festhalten und die geltende Praxis der Anerkennung der Dienstjahre beibehalten. Angesichts der ganz vielfältigen beruflichen Laufbahnentwicklungen wird der Staatsrat aber auch seine gegenwärtige Politik weiterverfolgen, die darin besteht, die beruflichen und persönlichen Erfahrungen von Stellenbewerberinnen und Stellenbewerbern weitgehend zu berücksichtigen, sofern diese in Bezug zum Anforderungsprofil der ausgeschriebenen Stelle stehen.

4. Februar 2014